Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19 Ausgegeben Oppeln, den 10. Mai 1919. **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Tarif für die Hafenanlagen in Oppeln, S. 165; Zulassung von Azetylenschweißapparaten, S. 168; Vorschriften für Mittelhäuser, S. 169; Nachtrag zum Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen usw., S. 171; betrifft Wahl zur Landesversammlung, viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 172; Verlosungen, verlorene und ungültige Zivilführerscheine für Kraftfahrzeug, Ermittelungen nach dem vermißten Georg Glos, Besetzung der kath. Pfarrei Altkirch, Schutz der Mieter, Errichtung eines Hochofens in Schwarzwald, S. 173; Höchstpreise für Ferkel, Personalnachrichten, S. 174.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

316. **Tarif**

für die Hafenanlagen in Oppeln.

Es ist zu entrichten

I. **an Umschlagsgebühren einschließlich Ufergeld:**

A. für den Umschlag von Wagenladungsgütern (d. h. in Mengen von 5 t und darüber).

1. vom Eisenbahnwagen oder Ufer auf das Schiff:

a) an den **Kohlenkippern**

Bunkerkohle in die Dampfer je Wagen . . 6 M.
andere Kohle . . . . . je t 25 Pf.

b) an den **Rutschen**

für Güter, die nachstehend nicht genannt sind . . . . . je t 40 Pf.*)
für Stab- und Formeisen . . . .
für Drahtstifte und Drahtnägel in Päckchen . . . . . } je t 50 Pf.
für Bleischrot in Beuteln . . . .
für Kohlenbriketts . . . . . .
für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Mühlenfabrikate in Säcken .
für Zucker in Säcken . . . . . .
für sonstige Güter in Säcken, Ballen oder dergl. . . . . } je t 60 Pf.
für Holz, ausgenommen Bretter und Faßdauben . . . . . .
für Bretter . . . . . } je t 70 Pf.
für Faßdauben . . . . . .
für Oelkuchen, lose . . . . . je t 80 Pf.

c) an den **Kränen:**

für Güter, die nachstehend nicht genannt sind . . . . . je t 50 Pf.*)
für eiserne Röhren, Säulen, Schienen, Brückenteile, Träger, Masten, Schwellen, Eisenbleche über 8 m Länge, sowie langes Stab- und Formeisen, das nicht gerüscht werden kann . . . . . } je t 90 Pf.
für Kohlenstifte in Kisten . . . .
für Zinkbleche in Tafeln . . . . . } je t 100 Pf.
für Zucker in Kisten, Fässern, Broten
für Holzstoff, Zellstoff und Papier in Ballen, Rollen oder Packen . . .
für Jute, Flachs, Hanf und Werg in Ballen . . . . . } je t 1,00 M.
für Wolle, Baumwolle und deren Abfälle . . . . . .
für Holzstämme, Holzpfähle, Kanthölzer, Bohlen . . . . . je t 1,30 M.
für Glas und Porzellan in Kisten .
für Benzin, Spiritus und Säuren aller Art in Fässern . . . . . } je t 1,60 M.

*) Ausnahme zu I A 1 b, c und A 2.

Befinden sich unter den im Tarif nicht namentlich aufgeführten, solche Güter, deren Umschlag nach Entscheidung des Hafenamts besonders schwierig ist, so ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu den vorgeschriebenen Abgabensätzen zu entrichten.

für dergl. in Korbflaschen . . . . je t 2,30 M.

2. vom **Schiff in den Eisenbahnwagen oder auf das Ufer:**

an den **Kränen**

für Güter, die nachstehend nicht aufgeführt sind . . . . . je t 70 Pf.*)

für Roheisen, Halbzeug, Stab- und Formeisen, auch gebündelt . . . je t 90 Pf.

für Reisschalenmehl in Säcken . .
für Kipse, Häute . . . . . .
für Quebrachoholz in Säcken . . .
} je t 1 M.

für Tonröhren . . . . . .
für Jute, Flachs, Hanf, Werg in Ballen und Bunden . . . . . .
für Wolle, Baumwolle und deren Abfälle in Ballen . . . . . .
für Säcke und Lumpen in Ballen .
für Tabak in Ballen . . . . . .
für eiserne Röhren, Säulen, Schienen, Träger, Schwellen, Brückenteile, Masten, Brennstoffsparer . . . .
für Maschinenteile . . . . . .
für Drahtnägel, Drahtstifte in losen Päckchen . . . . . .
für Hufeisen . . . . . .
für Kupferdraht, Kupfer . . . . .
für Bleche . . . . . .
} je t 1,20 M.

für Grubenholz, hölzerne Schwellen, Bretter . . . . . .
für Holzstämme, Holzpfähle, Kanthölzer, Bohlen . . . . . .
für Holzziegeln, Holzpflasterklötze . .
für Holzstoff, Zellstoff und Papier in Rollen, Ballen oder in Packen .
für Farbhölzer, lose . . . . . .
für Ziegel aus Ton, Lehm oder Sand
} je t 1,40 M.

für Eisen und Stahl, alt, abgängig je t 1,45 M.

für Oele, Mineralöle, Spiritus, Benzin, Säuren in Fässern . . . . . je t 1,80 M.

für Asphalterde, unverpackt . . . . je t 2,35 M.

für flüssige Mineralsäure in Korbflaschen . . . . . je t 2,50 M.

B. **für die Ver- und Entladung von Gütern in Mengen unter 5 t und von Stückgütern**

a) an den Rutschen . . . je t 50 Pf.
b) an den Kränen . . . . je t 2,60 M.

Mindestens wird die Gebühr für 2 t erhoben.

C. **für den Umschlag außerhalb der Reihenfolge die Umschlagsgebühren in doppelter Höhe.**

Zusätzliche Bestimmung zu I.

Bei Berechnung der Gebühren bleiben Bruchteile einer Tonne von weniger als 0,5 t außer Ansatz. Bruchteile von 0,5 t und mehr werden auf volle Tonnen aufwärts abgerundet.

II. **an Gebühren für Benachrichtigungen:**

für die Aufforderung an die Schiffer zum Anlegen unter den Umschlagsvorrichtungen werden erhoben . . . . . 10 Pf.

III. **an Ueberfuhrgebühr, Umstellgebühr und Wagenstandgeld:**

für alle zum Wasserumschlag gelangenden oder aus dem Schiff oder vom Ufer in Eisenbahnwagen umgeladenen Güter neben der tarifmäßigen Fracht für Oppeln Hafen an die Eisenbahnverwaltung eine Ueberfuhrgebühr von 60 Pf., bei Kohle, Koks, Briketts von 50 Pf. für den Wagen (s. auch Anmerkung zu I).

Muß ein zur Be- oder Entladung bereitgestellter Wagen wegen Ausbleibens des Schiffers fortgesetzt werden, so wird hierfür eine weitere Gebühr von 60 Pf., bei Kohle, Koks und Briketts von 50 Pf., erhoben. Die gleiche Gebühr wird fällig, wenn der Wagen nach Eintreffen des Schiffers wieder angerückt werden muß.

Verzögert sich das Anlegen des Schiffers über die im Deutschen Gütertarif festgesetzte Ladefrist hinaus, so wird das im Nebengebührentarif zum Deutschen Eisenbahngütertarif vorgesehene Wagenstandgeld erhoben.

IV. **an Wiegegeld:**

für Stückgüter (Eil- und Frachtgut)

a) bei Verwiegung auf der gewöhnlichen Wage, für 100 kg . . . . . 5 Pf.
b) bei Verwiegung auf der Gleiswage für den verwendeten Eisenbahnwagen 1,50 M.

für Wagenladungsgüter

a) für Verwiegung der einzelnen Frachtstücke, für 100 kg . . . . . 5 Pf.
b) für Verwiegung auf der Gleiswage, für den verwendeten Eisenbahnwagen oder das auf eigenen Rädern laufende Eisenbahnfahrzeug . . . . . 1,50 M.

für den leeren Wagen bei Verwiegung auf Antrag des Absenders oder Empfängers . . . . . 1,50 M.

für die Verwiegung von vier- und mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner von einem beladenen oder leeren Schemel- oder Kuppelwagenpaar . . . . . 2 M.

---

*) Ausnahme zu I A 1 b, c und A 2.

Befinden sich unter den im Tarif nicht namentlich aufgeführten, solche Güter, deren Umschlag nach Entscheidung des Hafenamts besonders schwierig ist, so ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu den vorgeschriebenen Abgabensätzen zu entrichten.

Anm. zu I.

Die Kran- und Ueberfuhrgebühr (s. Abschnitt III) für die im Ausnahmetarif 7 c des Staats- und Privatbahn-Gütertarifs aufgeführten Güter (Eisenerze usw. zur Eisen- und Stahlerzeugung in Oberschlesien) sind in diesem Ausnahmetarif enthalten.

Eine Berechnung beider Gebühren für die auf Grund dieses Ausnahmetarifs abzufertigenden Sendungen unterbleibt daher. (Gültig bis auf weiteres).

V. an Zählgebühr:

für Feststellung der Stückzahl

a) bei Stückgütern
für je — auch nur angefangene —
10 Stück . . . . . 10 Pf.
mindestens für die Frachtbriefsendung 50 Pf.

b) bei Wagenladungsgütern
für je — auch nur angefangene —
10 Stück . . . . . 10 Pf.
mindestens für den Wagen . . . . 2 M.

VI. an Liegegebühren:

1. für die Benutzung des Hafens ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld									
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen							
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an			
			für jeden Tag										für jeden Tag							
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	4	—	—	12	—	10	—	08	—	06	—	—	—	16	—	20	—	20
B. Von Schlepp- und Personendampfern des benutzten Flächenraumes																		
a) bis einschl. 100 qm	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90
b) über 100 qm bis einschl. 300 qm	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20
c) über 300 qm	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen-, Fähr- und Baggerprahmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes . .	3	—	—	10	—	07	—	05	—	03	—	—	—	03	—	03	—	06
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

Erzschiffe, deren Ladung auf der Bahn nach inländischen Orten geht, zahlen für die Dauer der Entladung und Wiederbeladung nur ein Drittel der Hafengeldsätze. (Gültig bis auf weiteres.)

Zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

2. Die Winterzeit, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, beginnt und endet zu gleicher Zeit, wie sie jeweilig durch den Vorstand des Wasserbauamts für den Coseler Hafen bestimmt und bekannt gemacht wird.

Während des übrigen Teiles des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

3. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis spätestens zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen dem Hafenamt anzumelden.

Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der unter I A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen unter 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach

der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit, hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen, bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete (Sommer- und Winter-) Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

4. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Oppelner Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

Fahrzeuge, welche schon in einem staatlichen Oberhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Oppelner Hafens in derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger, als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennige nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen, zugleich die Kanal-, Strom- oder Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

Zuschläge.

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1919 sind zu den Abgaben der Abschnitte I A 1 b und c, I A 2, I B, II, III, IV und V = 100 v. H.
und des Abschnittes VI = ... 50 v. H.
Zuschlag zu entrichten.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 14. April 1914 am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Für Abschnitt VI 4 Absatz 2 kommen die nachstehend aufgeführten staatlichen Oberhäfen und Liegestellen in Frage:

Cosel OS, Oppeln (Mühlgraben), Thiergarten, Breslau (Hafen am Odertorbahnhof) Oswitz, Maltsch, Glogau, Tschicherzig, Frankfurt, Kienitz, Brieskow und Fürstenberg, die Schiffsliegestellen in den Schleusenunterkanälen bei Brieg, Linden und Rattwitz, die Schiffsliegestellen in dem Koppen-Schönauer Schleusenunterkanal, in den Schleusenkanälen der Schleppzugschleuse bei Ohlau, im Kanal Janowitz-Steine von Schleuse Janowitz abwärts bis zur Mündung in die Oder, in der Breitenbachfahrt von Schleuse Bartheln abwärts bis zur Vereinigung mit der alten Oder bei Breslau, in den Unterkanälen der Schleuse bei Ottwitz, der Scheitniger-, Gröschel-, Rosenthaler-, Bürgerwerder- und Sandschleuse bei Breslau, der Schleuse bei Ransern, sowie im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau.

Uebrigens gelten die Bestimmungen des Abschnitt VI 4 Absatz 2 auch für den städtischen Hafen in Neusalz a. O.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

317. Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die durch meinen Erlaß vom 22. März 1917 (HMBl. S. 121) unter den Typennummern J 43 und A 1 zugelassenen Azetylenapparate der Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S. mit abgeänderter Verriegelung der Karbidkammern für alle Apparate und mit Vergrößerung der Karbidfüllung von 2 × 1 kg auf 2 × 2 kg für die Größe IX der Type J 43 zugelassen.

Der Erlaß vom 22. März 1917 bleibt im übrigen in Kraft.

Berlin W 9, den 9. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehend erteilte Ausnahmebewilligung mit dem Bemerken hin, daß Zeichnung und Beschreibung im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.

Oppeln, den 29. April 1919.

Der Regierungspräsident.

318. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer u. Foß in Altona-Ottensen hat das Recht zur alleinigen Herstellung ihrer durch meine Erlasse vom 29. Mai 1914 (HMBl. S. 260/261) und vom 13 Oktober 1914 (HMBl. S. 507/508) nach den §§ 12 und 14 der Azetylen-Verordnung mit den Typennummern J 34 und A 18 zugelassenen Azetylenapparate Gnom I. und II. an das Drägerwerk, Heinrich und Bernhard Dräger in Lübeck, übertragen. Die in den vorerwähnten Erlassen aufgeführten Vergünstigungen werden hiermit unter den gleichen Bedingungen dem Drägerwerk gewährt. Die von dem Drägerwerk hergestellten Apparate dürfen sich nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikschilde von den bisher gefertigten unterscheiden, die der Befestigung des Fabrikschildes dienenden Zinntropfen oder Niete müssen mit dem Stempel des Gewerbeaufsichtsbeamten der freien und Hansestadt Lübeck versehen sein.

Berlin W 9, den 9. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehende Firmenänderung hiermit aufmerksam.

Oppeln, den 29. April 1919.

Der Regierungspräsident.

319. Da die meisten städtischen Bauordnungen in ihren allgemeinen Bestimmungen auf 4- und 5-geschossige Mietshäuser zugeschnitten sind, so gibt es in ihnen noch zahlreiche Vorschriften, die zu weitgehende Anforderungen an Wohngebäude mit geringerer Geschoßzahl enthalten.

Für die eigentlichen Kleinhausbauten sind Erleichterungen in der Sonderpolizeiverordnung für Kleinhäuser vorgesehen, die der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mit Erlaß vom 24. Februar 1918 — III B 8. 22. C — als Muster zu einer Provinzial- oder Bezirkspolizeiverordnung den Oberpräsidenten hat zugehen lassen, und die inzwischen in den einzelnen Provinzen bzw. Regierungsbezirken durchweg Geltung erlangt hat.

Da aber in größeren Städten und Industriegebieten neben den eigentlichen Kleinhausbauten auch mehrgeschossige Häuser mit Kleinwohnungen gebaut werden müssen, so ist hier nach Anhörung des Beirats für Städtebau und Wohnungswesen geprüft worden, bis zu welcher Geschoß- und Wohnungszahl mit Rücksicht auf die Standfestigkeit und Feuersicherheit größeren Wohngebäuden mit Kleinwohnungen baupolizeiliche Erleichterungen gestattet werden können. Dieser Baugattung ist die Bezeichnung **„Mittelhaus"** beigelegt worden. Zweck der Vorschriften für Mittelhäuser ist, beim Bau Kostenersparnisse zu ermöglichen und eine solche Bauweise in wirtschaftlicher Hinsicht wettbewerbsfähig zu erhalten Infolge der Erleichterungen für den Bau von Mittelhäusern erhoffe ich in vielen Gegenden unseres Vaterlandes die Verdrängung des Großhauses. Was den **Klein**wohnungen im Mittelhause recht ist, erschien unter Zugrundelegung der gleichen Standfestigkeit und Feuersicherheit für **Mittel**wohnungen in Mittelhäusern billig, zumal die Begriffe Klein- und Mittelwohnungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Mittelstandes und der Arbeiterklasse und die verschiedenen örtlichen Wohnsitten ineinander übergehen, beide Arten von Wohnungen sich häufig in demselben Gebäude befinden und auch die Zahl der Bewohner der Häuser für die Beurteilung der Standfestigkeit und Feuersicherheit der Häuser keinen Unterschied zuungunsten der Mittelwohnungen aufweist.

Die anliegenden Vorschriften sollen nicht nach Art derjenigen für Kleinhäuser in der Form einer Sonder-Polizeiverordnung veröffentlicht werden; auch ersuche ich, davon abzusehen, sie einstweilen den örtlichen Bauordnungen einzuverleiben. Vielmehr behalte ich mir vor, sie in eine von mir bereits aufgestellte Einheitsmusterbauordnung aufzunehmen, deren Erlaß bevorsteht.

Um jedoch den Bauherren die Vorteile der Vorschrift schon jetzt zugute kommen zu lassen, sind die nötigen Erleichterungen für Mittelhäuser eintretendenfalls im Dispenswege zu genehmigen. Die Vorschriften sollen demnach Leitsätze darstellen, die den Ortspolizeibehörden und Dispensbehörden bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen als Anhalt zu dienen haben.

Berlin W 66, den 10. Februar 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser.

(Dreigeschossige Wohnhäuser.)

A. Begriffsbestimmung.

Als Mittelhäuser gelten Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse haben.

Ein Wohnhaus verliert die Eigenschaft als Mittelhaus nicht, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die als Zubehör zu den unteren Geschoßwohnungen dienen, im Dachgeschoß eingebaut sind,

oder sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse und ein voll ausgebautes Dachgeschoß mit selbstständigen Wohnungen haben.

Die nachstehenden Erleichterungen für Mittelhäuser sind im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschosses nur dann zu gewähren, wenn über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 qm für jede Wohnung) zur Verfügung bleibt;

b) sie dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschoß aus höchstens acht Wohnräumen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den ortsüblichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht;

c) sie dürfen keine größeren Geschoßhöhen als 3,30 m in den unteren Vollgeschossen und 3,0 m im obersten Vollgeschoß haben;

d) sie dürfen keine Wohnräume im Kellergeschoß haben.

B. **Erleichterungen baupolizeilicher Forderungen für Mittelhäuser.**

I. Technische Vorschriften.

1. Aufgehende Wände. Es kann davon abgesehen werden, für aufgehende Wände, insbesondere auch für Umfassungswände, ausschließlich massive Bauart zu fordern. Insbesondere in Gegenden, in denen mehrgeschossiger Fachwerkbau bodenständig ist, ist dieser mit der ortsüblichen Bekleidung als Wetterschutz, ebenso die Verwendung von Leichtsteinen mit Außenputz und Verkleidung sowie jede andere behördlich anerkannte Baumeise zuzulassen, wenn sie den örtlichen Verhältnissen entspricht. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden; jedoch müssen Ausbauten in dieser Ausführung feuersichere Bedachung erhalten. Balkentragende Zwischenwände dürfen auch von ausgemauertem, geputztem Fachwerk oder als einen halben Stein starke Ziegelwand in verlängertem Zementmörtel mit Eiseneinlage hergestellt werden. Für die Mauerstärken kann unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und der Beschaffenheit der örtlich zur Verfügung stehenden Baustoffe die folgende Liste als Anhalt dienen:

Mauerstärken für Mittelhäuser in Steinmaßen.

	1	2	3	4	5	6	7
Geschoß	Belastete Außenmauern mit Oeffnungen	Belastete Mittel- und Treppenhausmauern	Nicht gemeinschaftliche Brand- oder Giebelmauern ohne Oeffnung und Belastung: bei Vorhandensein gleichstarker Mauern auf dem Nachbargrundstück	Nicht gemeinschaftliche Brand- oder Giebelmauern ohne Oeffnung und Belastung: bei Fehlen gleichstarker Mauern auf dem Nachbargrundstück	Gemeinschaftliche Giebel- oder Brandmauern: mit Belastung	Gemeinschaftliche Giebel- oder Brandmauern: ohne Belastung	Unbelastete Treppenhausmauern
Kellergeschoß	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	1
Erdgeschoß	$1^1/_2$	1	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	1	1
1. Obergeschoß	$1^1/_2$	1	1	$1^1/_2$	1	1	1
2. Obergeschoß	$1^1/_2$	$^1/_2$	1	1	1	$1(^1/_2)$*)	$^1/_2$
Dachgeschoß	1	$^1/_2$	$^1/_2$ *)	1	1	$^1/_2$	$^1/_2$
			*) bei gleichzeitig ausgeführten Gruppenbauten			*) bei Gruppenbauten	

Bei Anwendung von Luftschichten in den Außenwänden sind die Mauerstärken um das Maß dieser Schichten zu vergrößern.

Brettverkleidung als Wetterschutz oder zur Verzierung gilt nicht als Veränderung der massiven Bauart, ebensowenig der Dachüberstand der Sparren nebst Stirnbrett und die Anbringung kleiner hölzerner Vorbauten. Für Außenwände von Dachausbauten darf massive Ausführung nicht gefordert werden.

2. Trennungswände. Werden Mittelhäuser als Reihenhäuser gebaut, kann zugelassen werden, daß die Trennungswände zwischen den Gebäuden einen halben Stein stark oder als Fachwerkwände hergestellt werden, sie müssen dann aber beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt sein. Mindestens in Abständen von 40 m sind die Trennungswände zwischen Gebäuden als Brandmauern herzustellen, welche für den Fall feuerfester Eindeckung nur bis unter die Dachhaut geführt zu werden brauchen.

3. Decken. Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten, geputzten und gedielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche bis zu einer lichten Zimmertiefe von 5 m.

Massive Decken aus Beton, flachgelegten Mauersteinen, gewölbten Kappen oder sonstige polizeilich zugelassene Bauarten dürfen in den durch statische Berechnung nachgewiesenen Spannweiten für alle Geschosse einschließlich des Kellergeschosses zugelassen werden.

4. Schornsteine. Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstücksscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt.

Einzelne Feuerungen in Dach- und Kellergeschossen dürfen, wenn ihre Benutzung seltener zu

erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Mit einem gemeinsamen Schornsteinrohr dürfen soviel Feuerstätten eines Geschosses den Rauch abführen, daß für jede Ofenfeuerung etwa 75 qcm, für jede Küchenfeuerung etwa 150 qcm lichte Querschnittsfläche des Schornsteins vorhanden ist.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 20 cm zu betragen.

5. Feuerstätten. Für die Abstände der Oefen, Herde, Rauchrohre und Räucherkammern von freiem Holzwerk genügen folgende Maße:

gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk 15 cm, von freiem 25 cm;

eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk 25 cm, von freiem 50 cm.

6. Wohnräume. Als lichte Höhe der Wohnräume genügt das Maß von 2,75 m im Erdgeschoß, 2,50 m in den Obergeschossen und von 2,20 m für Zubehörräume im Dachgeschoß.

Wo Bauordnungen niedrigere Maße zulassen, dürfen diese beibehalten werden.

Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, die lediglich für den Hausbedarf dienen, sind nicht unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu rechnen. Sind diese im Kellergeschoß untergebracht, müssen sie eine ausreichende Belichtung durch Tageslicht erhalten. Das Verbot von Wohnräumen im Kellergeschoß ist bei Bauten an Bergabhängen nur auf solche Räume des Sockelgeschosses anzuwenden, deren Innenfußboden mehr als zur Hälfte unterhalb der Außenfläche liegt.

7. Treppen. Treppen dürfen ein Steigungsverhältnis bis zu 20/25 cm aufweisen. Es darf für sie eine lichte Breite von nur 90 cm zugelassen werden, wobei aber die Treppenabsätze 1 m Breite erhalten müssen.

Im Keller und Dachgeschoß liegende Treppen brauchen nur 70 cm breit zu sein und dürfen eine Steigung von 45° aufweisen.

8. Beseitigung der Abfallstoffe. Ist ein öffentliches Kanalnetz mit Wasserspülung vorhanden, so darf außerhalb des Gebiets der geschlossenen Bebauung vom Anschluß abgesehen werden, wenn

a) die Aborte an eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Grube ohne Wasserspülung angeschlossen sind und die landwirtschaftliche Verwendung der Auswurfstoffe in benachbarter, hierfür genügender Landfläche Bedürfnis ist;

b) das Haus mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Fläche dauernd ausgestattet ist.

Werden vorstehende Erleichterungen zugelassen, so müssen anderseits gewisse Mindestforderungen, auch wenn sie die örtlichen Bauordnungen nicht enthalten sollten, erfüllt werden. Gegebenenfalls sind sie als Bedingung bei der Zulassung der vorstehend aufgeführten Erleichterung im Bauschein oder Baudispensbescheid aufzunehmen. So sind folgende Mindestforderungen hinsichtlich der Treppen, Fenster und Aborte zu stellen:

Treppen.

Die Treppen müssen unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände massiv sind und dessen Decke feuersicher ist. Es ist darauf zu halten, daß die Treppenläufe möglichst geradlinig sind.

Fenster.

Jeder Wohnraum, auch die Küche, muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Oeffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die Fensterfläche soll in den Hauptgeschossen mindestens ein Zehntel, im Dachgeschoß ein Zwölftel der Fußbodenfläche betragen. Unterkante Fenstersturz soll möglichst nicht mehr als 25 cm unter Decke liegen.

Die einzelnen Wohnungen müssen gut durchlüftbar sein.

Aborte.

Jede Wohnung muß einen verschließbaren Abort haben, der den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen über Entlüftung usw. genügen muß.

Werden Siedlungen, die aus Mittelhäusern bestehen, errichtet, so ist, ebenso wie dieses bei Kleinhäusern bereits in der Sonderpolizeiverordnung vorgesehen ist, gegenüber den in vielen Bauordnungen enthaltenen starren Vorschriften über Höhe, Baustoffe und Bauart der Einfriedigungen an der Straße weitgehendes Entgegenkommen angebracht, damit für die Verwendung von lebenden Hecken und für die Anlage von Grünstreifen vor den Häusern möglichst freier Spielraum bleibt. Die Errichtung von Lauben und Gartenhäuschen in den Vorgärten, an der Straße und auch unmittelbar an der Nachbargrenze kann unbedenklich gestattet werden, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt.

Auch hinsichtlich der formalen Vorschriften können gewisse Erleichterungen gewährt werden. Die Verputzfristen können je nach der Jahreszeit und der während der Bauzeit herrschenden Witterung gekürzt werden. Gegebenenfalls kann der Innenputz sofort, der Außenputz nach 4 Wochen begonnen werden. Die Frist zwischen Rohbau- und Gebrauchsabnahme kann nach Vollendung des Rohbaus bis auf 2 Monate ermäßigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist.

320. Nachtrag

zu dem Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisaus-

schüssen und den an Stelle der Kreisausschüsse tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872
sowie zu dem Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (M. Bl. f. d. i. V. 1884 S. 37 ff.)

§ 17 beider Regulative erhält folgenden Zusatz:

Soweit in Verwaltungsstreitsachen, in denen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, Zustellungen an die Partei selbst erfolgen, ist davon gleichzeitig dem Bevollmächtigten Mitteilung zu machen.

Berlin, den 22 April 1919.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

321. Betrifft:

Wahl zur Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 habe ich zur Feststellung, wer für den Geschäftsführer Heinrich Rau in Gleiwitz, dessen Wahlauftrag laut Beschluß der Landesversammlung vom 6. Mai 1919 erloschen ist, nach dem seinerzeit zugelassenen Wahlvorschlag **Franz** als Ersatzmann in die Landesversammlung eintritt, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses auf **Donnerstag, den 15. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, im großen Sitzungssaal der Hauptregierung in Oppeln** anberaumt.

Oppeln, den 8. Mai 1919.

Der Wahlkommissar
für die Wahl zur Landesversammlung
im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Kreuzendorf, Schmeisdorf, Blümsdorf, Schlegenberg, Trenkau, Amalienarund, Altwiendorf, Steubendorf, Pommerswitz, Kittelwitz, Bernau, Königsdorf, Leisnitz mit Neustift, Sabschütz, Schönbrunn, Leobschütz, Gröbnig, Babitz, Wernersdorf, Neudorf, Badewitz, Bladen, Sauerwitz, Soppau, Kressewitz, Bratsch, Raden, Mocker, Pilgersdorf, Dobersdorf und Roben, **Kreis Leobschütz,**

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. Juni d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 3. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

Sonderausgabe

zu Stück 19 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. Mai 1919.

333. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Alt Patschkau, Patschkau, Goslitz, Heinzendorf, Fuchswinkel, Gesetz, Alt Wilmsdorf, Schwammelwitz, Heinersdorf, Ober Hermsdorf, Schwandorf, Wiesau, Kalkau, Peterwitz, Krackwitz, Rathmannsdorf, Moesen, Brünschwitz, Baucke, Würben, Klein Briesen, Schleibitz, Friedrichseck, **Kreis Neisse,** Ottmachau, Woitz, Tschauschwitz, Ullersdorf, Bittendorf, Nitterwitz, Carlowitz, Klein Mahlendorf, Starrwitz, Matzwitz, Gräditz, Ellguth, Sattelsdorf, Laßwitz, Johnsdorf, Lobedau, **Kreis Grottkau**

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 5. August dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 10. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln